

Newsletter

Inhalt

BAFA veröffentlicht neue Merk- und Hinweisblätter	2
DSPV-Preise für das Antragsjahr 2020 veröffentlicht	3
Vorschlag für Europäisches Klimagesetz veröffentlicht	3
Nachzahlung von EEG-Umlage verhindern – jetzt Messkonzept aufstellen!	4
X-Rechnung startet auf Landes- und Kommunalebene	5
Veranstaltungen	6
Ihre Ansprechpartner	8
Bestellung und Abbestellung	8

BAFA veröffentlicht neue Merk- und Hinweisblätter

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat aktualisierte Merk- und Hinweisblätter bezüglich der Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung veröffentlicht. Es handelt sich zum einen um die Merkblätter für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen sowie zum anderen um das Hinweisblatt für die Strommengenabgrenzung. Die Dokumente sind über die Internetseite des BAFA abrufbar.

In den Merkblättern für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen werden die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung beschrieben. Im Vergleich zu den Versionen aus dem Vorjahr enthalten die Merkblätter für das Jahr 2020 zwar keine grundlegenden Neuerungen. Auf gewisse Modifikationen des Merkblattes für stromkostenintensive Unternehmen wollen wir aber im Folgenden in aller Kürze hinweisen.

- Die durch vorangegangene Entscheidungen zur Begrenzung der EEG-Umlage hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der unternehmensspezifischen Stromkosten sowie der Bruttowertschöpfung außer Betracht. Das antragstellende Unternehmen fingiert also, dass es im Nachweiszeitraum keine Begrenzung durch die Besondere Ausgleichsregelung gab. Diese **Fiktion der Nichtbegünstigung** gilt ab dem Antragsjahr 2020 nicht mehr nur für die EEG-Umlage, sondern zugleich auch für die **KWKG-Umlage** und die **Offshore-Netzumlage**.
- Hinsichtlich der Voraussetzung, dass sog. **Unternehmen in Schwierigkeiten** nicht begrenzungsfähig sind, führt das Merkblatt die Kriterien zur Beurteilung auf, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.
- Des Weiteren wurden die Anforderungen an die Darlegung eines **selbstständigen Unternehmensteils** leicht angepasst.
- Ebenso wurden die Ausführungen zur Antragstellung nach § 64 Abs. 5a Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) angepasst (**freiwilliger Einbezug nicht umlagepflichtiger eigenerzeugter Strommengen**). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass „nicht umlagepflichtige“ eigenerzeugte Mengen i.S.v. § 64 Abs. 5a EEG 2017 nur solche sind, die nach § 61 Abs. 2 EEG 2017 keiner Umlagepflicht unterliegen.

Das „Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2020“ entspricht vom Aufbau her dem Papier aus dem Vorjahr. Bzgl. der Auslegung von § 62a EEG 2017 (sog. „Bagatellregelung“ für geringfügige Stromverbräuche Dritter) sowie von § 62b EEG 2017 (Messen und Schätzen) verweist das diesjährige Hinweisblatt allerdings vollumfänglich auf die Konsultationsfassung des „Hinweises zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ der Bundesnetzagentur (BNetzA). Das BAFA legt demnach für das Antragsjahr 2020 bei der Auslegung der §§ 62a, 62b EEG 2017 dasselbe Verständnis wie die BNetzA zu Grunde und hält hingegen keine eigenen Auslegungshinweise bereit.

Das Hinweispapier der BNetzA liegt bisher nur in der Konsultationsfassung vor und wird voraussichtlich vor Ablauf der Antragsfrist weiterentwickelt bzw. in der finalen Fassung

veröffentlicht werden. Das BAFA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein etwaig verändertes Auslegungsverständnis der BNetzA erst für das Antragsjahr 2021 maßgebend sein wird. Hingegen kann im Antragsjahr 2020 auf die Konsultationsfassung abgestellt werden, selbst wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die finale Version des Hinweispapiers vorliegt. Insoweit erhalten die antragstellenden Unternehmen Sicherheit hinsichtlich der Vorbereitung ihrer Anträge.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Michael Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 – 981 5396

E-Mail: michael.kueper@pwc.com

Dr. Karla Johanna Hamborg, Wirtschaftsjuristin, Tel.: +49 211 – 981 7289

E-Mail: karla.johanna.hamborg@pwc.com

DSPV-Preise für das Antragsjahr 2020 veröffentlicht

Die „Durchschnittlichen Strompreise für die Besondere Ausgleichsregelung im Antragsverfahren 2020“ wurden jüngst veröffentlicht (28. Februar 2020). Das BAFA stellt auf seiner Internetseite eine entsprechende Übersicht sowie mit Datum vom 7. März 2020 ein aktualisiertes Hinweisblatt zur Verfügung.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 2194

E-Mail: daniel.callejon@pwc.com

Vorschlag für Europäisches Klimagesetz veröffentlicht

Die Europäische Kommission hat mit Datum vom 4. März 2020 einen Vorschlag zu einer „Verordnung für einen Rahmen zur Erreichung der Klimaneutralität“ veröffentlicht (COM(2020) 80 final). Dieses sog. Klimagesetz soll der Umsetzung des Green Deals dienen, der die Klimaneutralität der EU ab dem Jahr 2050 vorsieht (siehe Newsletter Nr. 1/2020). Ziel des Gesetzes ist es, die Sicherheit für Unternehmen, Arbeitnehmer, Investoren und Verbraucher zu stärken.

Der Vorschlag überträgt der Kommission nach Art. 290 AEUV die Befugnis, Rechtsakte zu erlassen, sodass sie einen Zielpfad für die bis 2050 in der Union zu erreichenden Netto-Treibhausgasemissionen von null festlegen kann. Bei der Festsetzung der Zwischenziele soll die Kommission unter anderem Kriterien wie die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union oder Investitionsbedarf und -möglichkeiten berücksichtigen. Weiterhin ist eine Prüfung vorgesehen, ob die Reduktion der Treibhausgase um 50 % bereits bis 2030 angemessen sein könnte.

Außerdem soll die Kommission die Fortschritte und Maßnahmen sowohl der Union als auch der Mitgliedstaaten bewerten. Bei Letzteren kann die Kommission Empfehlungen aussprechen, wenn Ziele nicht eingehalten werden. Folgt ein Mitgliedstaat einer derartigen Empfehlung nicht, muss er dies öffentlich begründen.

Der Verordnungsvorschlag verpflichtet zudem die Mitgliedstaaten, einen Dialog über klima- und energiepolitische Fragen auf mehreren Ebenen einzurichten (falls eine derartige Struktur noch nicht vorhanden ist), sodass zum Beispiel lokale Gebietskörperschaften, Organisationen, die Wirtschaft, Investoren und die Allgemeinheit sich einbringen können.

Das EU-Parlament muss den Entwurf des Klimagesetzes noch verabschieden.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Michael Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 – 981 5396
E-Mail: michael.kueper@pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 2194
E-Mail: daniel.callejon@pwc.com

Nachzahlung von EEG-Umlage verhindern – jetzt Messkonzept aufstellen!

Im Zuge der Anpassung des EEG 2017 durch das „Energiesammelgesetz“ Ende 2018 hat der Gesetzgeber mit § 104 Abs. 11 EEG 2017 ein Recht zur Verweigerung der Erfüllung des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage („Leistungsverweigerungsrecht“) geschaffen. Dieses dient dazu, bei in der Vergangenheit liegenden Sachverhalten im Zusammenhang mit der nicht rechtskonformen Abgrenzung von Drittstrommengen, hohe Nachzahlungsansprüche zu verhindern. Unternehmen, welche von diesem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch machen wollen, müssen jetzt handeln!

Sollten in der Vergangenheit (vor dem 1. Januar 2018) Strommengen, welche unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen unterlagen, nicht mess- und eichrechtskonform abgegrenzt worden sein, kann der zuständige Netzbetreiber den jeweils geltenden höchsten EEG-Umlagesatz auf alle Strommengen – auch die grundsätzlich privilegierten – auch noch bis zu zehn Jahre rückwirkend verlangen. Hieraus können sich mitunter erhebliche finanzielle Risiken ergeben. Zahlungsansprüche können z.B. dann geltend gemacht werden, wenn ein Eigenversorger den – grundsätzlich privilegierten – Selbstverbrauch gar nicht oder nicht 15-Minuten genau von Weiterleitungen an Dritte abgegrenzt hat. Aber auch Unternehmen, welche die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch genommen haben, können von Nachzahlungsansprüchen betroffen sein.

Die Nachzahlung der EEG-Umlage kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2021 verbraucht werden, ein Messkonzept vorgelegt wird, welches die

Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherstellt. Netzbetreiber können verlangen, dass dieses Messkonzept von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss. Erfahrungsgemäß sind für die Aufstellung des Messkonzepts und die Installation von mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen unter Berücksichtigung von Lieferfristen und des Betriebsablaufs mehrere Monate zu veranschlagen. Um sich gegen etwaige Forderungen auf Nachzahlung der EEG-Umlage abzusichern, sollte spätestens jetzt mit der Aufstellung eines geeigneten Messkonzepts bis zum 31. Dezember 2020 begonnen werden.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beurteilung, ob auch Ihr Unternehmen das Leistungsverweigerungsrecht in Anspruch nehmen kann und stellen gemeinsam mit Ihnen ein rechtssicheres Messkonzept auf. Hierbei lassen wir unsere rechtliche sowie technisch-wirtschaftlichen Expertise und die Erfahrungen aus einer Vielzahl von Projekten, auch aus Sicht der Wirtschaftsprüfer, mit einfließen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509
E-Mail: matthias.stephan@pwc.com

X-Rechnung startet auf Landes- und Kommunalebene

Nun ist es auch für öffentliche Auftraggeber auf Landes- und Kommunalebene so weit: Ab dem 18. April 2020 müssen sie in der Lage sein, X-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Spätestens mit dem Stichtag haben Sie als Unternehmen zukünftig die Möglichkeit, ihre Rechnungen nicht nur gegenüber Auftraggebern des Bundes, sondern auch der Länder in elektronischer Form (Standard X-Rechnung) einzureichen und somit einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung und dem Klimaschutz zu leisten.

Hintergrund der Einführung der elektronischen Rechnung in Form der X-Rechnung in Deutschland ist die EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte auf Bundesebene bereits mit dem E-Rechnungsgesetz bzw. der E-Rechnungsverordnung. Für Einrichtungen der Länder und Kommunen sind die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen maßgeblich. Späteste Umsetzungsfrist ist der 18. April 2020. Danach besteht erstmals deutschlandweit die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen.

Darüber hinaus sind nach der E-Rechnungsverordnung des Bundes ab dem **27. November 2020** grundsätzlich alle Auftragnehmer, die für den Bund und seine Behörden tätig werden, zur Ausstellung von Rechnungen in elektronischer Form verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon gilt für Direktaufträge bis 1.000 Euro. Somit sind zukünftig auch (Industrie-)Unternehmen im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit der öffentlichen Hand von der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsausstellung betroffen. Bis zum Inkrafttreten der Regelung können die Unternehmen Rechnungen zwar weiterhin auch in Papierform einreichen; ab dem 27. November 2020 gilt für Rechnungsempfänger auf Seiten Bundes jedoch: **Rechnungen, die nicht den**

gesetzlichen Vorgaben entsprechen, werden von der Bundesverwaltung abgelehnt und somit nicht bezahlt.

Entgegen der bundesrechtlichen Vorgaben, sehen die meisten Länder bislang von der Einführung einer entsprechenden Verpflichtung der Auftragnehmer zum elektronischen Rechnungsversand nach bestimmten Formatvorgaben (X-Rechnung) auf Landes- und Kommunalebene ab. Dennoch haben Unternehmen, die Leistungen für öffentliche Auftraggeber der Länder erbringen, spätestens ab dem 18. April 2020, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht, ihre Rechnungen in elektronischer Form, z.B. durch Nutzung eines sog. E-Rechnungsportals, auszustellen.

Die Umstellung auf einen vollständig elektronischen Rechnungsversand kann ein Baustein zur Erreichung unternehmerischer Nachhaltigkeitsziele sein. Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen zur Einführung eines X-Rechnungs-Formats. Sprechen Sie uns gerne an.

Julia Schmidt, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 – 981 4039
E-Mail: julia.s.schmidt@pwc.com

Veranstaltungen

Seminar „Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017“

Wir möchten Sie auf unserem Tagesseminar (09:00-17:00 Uhr) kompakt und umfassend zu den Anforderungen des Antragsjahrs 2020 informieren, sodass Sie optimal vorbereitet in die nächste Antragsrunde gehen können. Nutzen Sie darüber hinaus auch die Gelegenheit, Ihre Fragen rund um das Thema mit unseren Experten zu diskutieren.

Termin:

17. März 2020 in Frankfurt (Teilnahme auch per Live-Stream möglich)

Nähere Informationen zu der Veranstaltung, den Referenten sowie den Anmeldemodalitäten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.pwc-events.com/antragstellung>.

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 2194
E-Mail: daniel.callejon@pwc.com

Webinar „Brennstoffemissionshandelsgesetz für Industrie und Gewerbe“

Die Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems durch das kürzlich verabschiedete BEHG geht mit weitreichenden Konsequenzen und hohen Kosten auch für energieintensive Unternehmen einher. In unserem kostenfreien Webinar erfahren Sie, inwieweit Sie direkt oder indirekt vom BEHG betroffen sind.

Termin:

20. März 2020

Nähere Informationen zu der Veranstaltung sowie den Anmeldemodalitäten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.pwc-events.com/BEHG>.

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 2194

E-Mail: daniel.callejon@pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

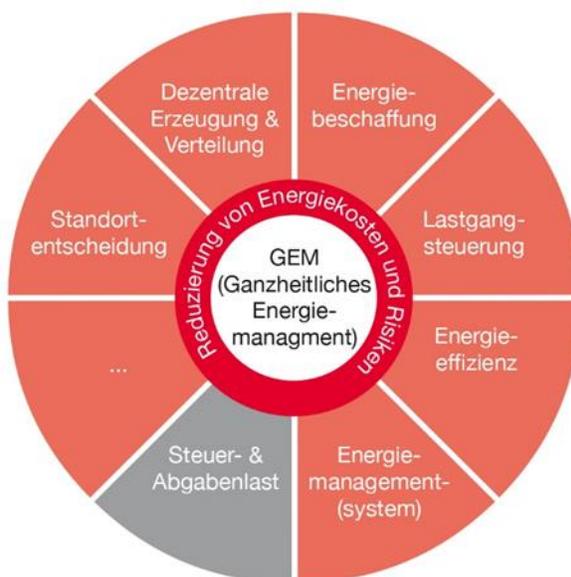
RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.